

Januar 2017

Neues zum Beihilferecht für Tarifbeschäftigte

Änderung der Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte NRW zum 01.01.2017

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über wesentliche Neuigkeiten und Änderungen im Beihilferecht informieren.

Aufwendungen für Implantate und Verblendungen

Bei Tarifbeschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, sind Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich Suprakonstruktion (endgültiger Zahnersatz) und Verblendungen beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um den dem Grunde nach zustehenden höchstmöglichen Zuschuss der Kranken- oder Unfallversicherung zu kürzen.

Bei Vorliegen

- eines zahnlosen Ober- oder Unterkiefers (ohne vorhandene Implantate),
- größerer Kiefer- und Gesichtsdefekte (sind in der BVO näher erläutert),
- dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
- generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen oder
- nicht willentlich beeinflussbarer muskulärer Fehlfunktion im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken)

ist ein Voranerkennungsverfahren erforderlich.

Erst nach Anerkennung durch den Amtsarzt bzw. die Festsetzungsstelle darf mit der Behandlung begonnen werden. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesen Fällen die Beihilfestelle.

Wird mit der Behandlung ohne vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle begonnen, so ist nur die Pauschale i. H. v. 1.000,00 € je Implantat beihilfefähig. In diesem Fall sind die Kosten des Gutachtens **nicht** beihilfefähig. Die Kosten sind daher bei Behandlungsbeginn ohne vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle von dem Beihilfeberechtigten zu tragen.

Wenn keine der o. g. Indikationen vorliegt, entfällt das Voranerkennungsverfahren und die Aufwendungen für implantologische Leistungen für höchstens zehn Implantate sind bis zu 1.000,00 € je Implantat beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die Suprakonstruktion (endgültiger Zahnersatz) sind neben dem Pauschalbetrag beihilfefähig.

Bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion einheitlich 400,00 € je Implantat beihilfefähig.

Rechtsansprüche können aus diesem Newsletter nicht abgeleitet werden.